

b e s c h l i e ß t :

Die Referendumsvorlage «Beschluß des Kantonsrates über die Bewilligung eines Staatsbeitrages an die Kosten des Neubaus der Stiftung Fachschule Hard in Winterthur» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1960.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:            Der Sekretär:  
E. H a r d m e i e r.    W. C i o c a r e l l i.

## **Gesetz**

über die

### **Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung**

(Vom 3. April 1960)

#### Art. I.

Das Einführungsgesetz vom 6. Juni 1926 zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung wird in folgender Weise abgeändert:

§ 3. Die Gemeinden sind berechtigt, die Versicherungspflicht auf Einzelpersonen und Familien auszudehnen, deren jährliches Einkommen Fr. 7 000.— für Einzelpersonen und Fr. 8 000.— für Familien nicht übersteigt.

Für jedes unmündige Kind darf die Einkommensgrenze um höchstens Fr. 800.— erhöht werden.

§ 23. Der Kanton gewährt den anerkannten privaten und öffentlichen Krankenkassen neben den Leistungen des Bundes für die im Kanton Zürich wohnenden Personen folgende jährliche Beiträge:

- a) für die bei ihnen obligatorisch für ärztliche Behandlung und Arznei versicherten Personen, bei einer Leistungs-

dauer von mindestens 270 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen, Fr. 5.50 für Kinder bis und mit dem Jahr, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, Fr. 7.— für weibliche und Fr. 4.— für männliche Personen vom 15. Altersjahr an; bei einer Leistungsdauer von mindestens 360 Tagen im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen erhöhen sich diese Beträge um je Fr. 1.—;

- b) für die bei ihnen freiwillig für ärztliche Behandlung und Arznei versicherten Personen die Hälfte der unter lit. a erwähnten Beträge;
- c) für die bei ihnen freiwillig nur für Krankengeld allein versicherten Personen je Fr. 1.—.

§ 23 c. In den Fällen, in denen der Bund einen Wochenbettbeitrag, ein Stillgeld oder beides gewährt, leistet der Kanton für alle Versicherten, deren Einkommen die Grenzen gemäß § 3 nicht übersteigt, einen zusätzlichen Beitrag und ein Stillgeld von je Fr. 20.—. Der kantonale Beitrag zum Stillgeld kommt der Wöchnerin zu.

#### Art. II.

Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Erwahrung durch den Kantonsrat am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses des Bundesrates in Kraft.

Die erhöhten Beiträge gemäß §§ 23 und 23 c werden erstmals im Jahre 1960 für das Jahr 1959 ausbezahlt, berechnet nach der Zahl der im Jahre 1959 versicherten Mitglieder.

#### Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. April 1960,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	260 684
Eingegangene Stimmzettel . . .	167 721
Annehmende Stimmen . . .	116 127
Verwerfende Stimmen . . .	32 369

Ungültige Stimmen . . . . .	41
Leere Stimmen . . . . .	19 184

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1960.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident: Der Sekretär:  
E. Hardmeier. W. Ciocarelli.

## Ergänzung des Gesetzes

betreffend

**das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 (Zulassung der Zahntechniker zur Abdrucknahme für die Herstellung abnehmbaren Zahnersatzes sowie deren Einpassung)**

(Vom 3. April 1960)

Das Gesetz betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 erhält im § 30, im Anschluß an den Abschnitt «5. Betreffend die Zahnärzte und Zahntechniker», folgende zusätzliche Bestimmungen:

§ 30<sup>bis</sup>.

1. Zahntechniker erhalten von der Direktion des Gesundheitswesens die Bewilligung zur Tätigkeit als Zahnprothetiker, sofern sie:
  - a) Schweizerbürger sind,
  - b) fünf Jahre Wohnsitz im Kanton und einen guten Leumund nachweisen,
  - c) nach bestandener Lehrabschlußprüfung zehn Jahre auf ihrem Beruf tätig waren,
  - d) während dieser Zeit eine entsprechende Zusatzausbildung genossen haben und hierauf